



Hort-Beitragsreglement

Version 3.0, August 2022

(ersetzt Version 2.0 vom August 2021)

Inhaltsverzeichnis

A.	Geltungsbereich	4
B.	Grundsätze	4
C.	Berechnung des Elternbeitrages	5
D.	Abrechnungsmodus	6
E.	Inkrafttreten	7

Änderungsnachweis August 2022

Datum	Was	Seite
August 2022	Bezeichnung des Dokuments von Hort-Elternbeitragsreglement auf Hort-Beitragsreglement geändert	1
August 2022	Inhaltsverzeichnis und Kopf- und Fusszeilen eingefügt	2
August 2022	A: Artikel 1, Ziffer 2 ergänzt mit Pflege- und Adoptiveltern	4
August 2022	B: Artikel 2, Ziffer 12: 2. Satz angepasst	5
August 2022	C.: Artikel 6, Ziffer 4: Schulgemeinde durch Sachbearbeitung Tagesstrukturen ersetzt 30. Juni mit 15. Juni ersetzt Ziffer 5: ergänzt mitder eine Kopie der erteilten Fristerstreckung... 30. Juni mit 15. Juni ersetzt Schulgemeinde durch Sachbearbeitung Tagesstrukturen ersetzt	6
August 2022	D., Artikel 7: Satz angepasst	6
August 2022	E., Artikel 8, 1. und 2. Satz Daten angepasst	7

A. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Beitragsreglement gilt für Erziehungsberechtigte, die ihr Kind/ihre Kinder familienergänzend durch eine Einrichtung/Trägerschaft in Schwerzenbach betreuen lassen, mit der die Primarschulgemeinde Schwerzenbach eine Leistungsvereinbarung über subventionierte Hort-Betreuungsplätze abgeschlossen hat.

² Erziehungsberechtigte sind Eltern, Stiefeltern, Pflege- und Adoptiveltern sowie Konkubinats Paare oder Paare in eingetragener Partnerschaft, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Schwerzenbach haben und die zusammen mit dem betreuten Kind, den betreuten Kindern in der Gemeinde Schwerzenbach in einer Hausgemeinschaft leben.

³ Zudem gelten bezüglich der Mitspracherechte als erziehungsberechtigte Personen Mandatsträger / Mandatsträgerinnen, die aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme dazu befugt sind. Die Mitspracherechte der Mandatsträger / Mandatsträgerinnen gehen allen vor.

⁴ Das Beitragsreglement gilt für betreute Kinder zwischen dem Kindergarteneintritt und dem Abschluss der Primarschule.

B. Grundsätze

Art. 2

¹ Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

² Der Besuch einer Betreuungseinrichtung soll allen Kindern - unabhängig von der finanziellen Situation der Erziehungsberechtigten - möglich sein.

³ Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

⁴ Leben die Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt und geht einer oder beide keiner Erwerbstätigkeit nach, werden keine Subventionen ausgerichtet.

⁵ Die Erziehungsberechtigten müssen über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögens- verhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft geben.

⁶ Weigern sich die Erziehungsberechtigten, über ihre Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse vollumfänglich und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben, werden ihnen keine Subventionen zugesprochen.

⁷ Werden zur Berechnung des Elternbeitrages unvollständige oder falsche Angaben gemacht, werden die gesamten oder die zu viel bezogenen Beträge zurückgefordert. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 500 in Rechnung gestellt.

⁸ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen und/oder familiären Verhältnisse umgehend der Leitung der Betreuungseinrichtung/ -trägerschaft mitzuteilen.

⁹ Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse liegt vor, wenn sich das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen (Art. 4 Abs. 1) um mehr als Fr. 5'000 pro Jahr ändert.

¹⁰ Unterbleibt eine Meldung, müssen zu Unrecht bezogene Beträge innerhalb von 30 Tagen nach der Nachfakturierung zurückbezahlt werden. Für die dadurch entstandenen Umtriebe werden den Erziehungsberechtigten zusätzlich Fr. 250 in Rechnung gestellt.

- ¹¹ Rückwirkende Gutschriften aufgrund eines geringeren Einkommens sind ausgeschlossen.
- ¹² Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Schwerzenbach muss die 2-monatige Kündigungsfrist eingehalten werden. Der Anspruch auf Ausrichtung des Elternbeitrages entfällt gleichzeitig mit der Kündigungsfrist.
- ¹³ Bei getrenntlebenden Eltern ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes massgebend.
- ¹⁴ Der maximale Elternbeitrag pro Tag und Kind darf die Vollkosten (pro Platz bei einer Auslastung von 90 %) nicht übersteigen.

C. Berechnung des Elternbeitrages

Art. 3

¹ Die Betreuungstarife werden durch die Betreuungseinrichtung/-trägerschaft in Absprache mit der Primarschulpflege festgelegt.

² Der maximale Betreuungstarif für Kinder mit Wohnsitz in Schwerzenbach entspricht maximal den durchschnittlichen Vollkosten pro bewilligten Platz bei einer Auslastung von 90%.

Art. 4

¹ Die Festsetzung der Elternbeiträge richtet sich nach dem Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Steuererklärung Ziffer 7 [Total der Einkünfte] abzüglich Ziffern 12 und 16.1 [Schuldzinsen und BVG-Beiträge]).

² Gehen beide Erziehungsberechtigten einer beruflichen Tätigkeit nach, wird das Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Art. 4 Abs. 1) der Erziehungsberechtigten für die Berechnung des Elternbeitrages zusammengezählt.

³ Bei Erziehungsberechtigten, welche quellensteuerpflichtig sind, ist aufgrund der Vorlage von mindestens vier aktuellen Lohnabrechnungen das steuerbare Einkommen zu ermitteln.

⁴ Liegt das Total der Vermögenswerte (Ziffer 35 [steuerbares Vermögen] der Steuererklärung) der Erziehungsberechtigten über Fr. 200'000, ist der maximale Tarif zu bezahlen. Die Vermögenswerte der Erziehungsberechtigten werden zusammengezählt.

⁵ Bestehen aktuell gegenüber der letztjährigen Steuererklärung Abweichungen, so sind durch die Erziehungsberechtigten die Lohnabrechnungen der vergangenen 3 Monate einzureichen.

⁶ Sind Eltern/Erziehungsberechtigte aufgrund einer Ausnahmesituation von Kurzarbeit betroffen und liegt das vorübergehende, reduzierte Einkommen (hochgerechnet auf ein Jahr) unter Fr. 90'000, können Subventionen für einzelne Monate beantragt werden.

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen: schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Kurzarbeit, sämtliche Lohnabrechnungen der betroffenen Monate, die aktuelle Steuererklärung sowie die Angabe über einen 13. Monatslohn oder Bonuszahlungen.

Art. 5

¹ Haben die Erziehungsberechtigten mehr als ein Kind, das in Schwerzenbach in einer familienergänzenden Einrichtung betreut wird, kann ab dem 2. Kind je einen Abzug von CHF 5'000 vom Total der Einkünfte abzüglich der bezahlten Schuldzinsen und allfälliger BVG-Beiträge (Art. 4 Abs. 1) für die Berechnung des Elternbeitrages gemacht werden.

Art. 6

¹ Die nachfolgende Tabelle bildet die Grundlage für die Berechnung der Elternbeiträge bzw. des Subventionsbeitrags der Primarschulgemeinde.

Einkommen gem. Art.4+5 Fr./Jahr	Subventionsbeitrag Primarschulgemeinde
bis 40'000	70%
bis 45'000	65%
bis 50'000	60%
bis 55'000	55%
bis 60'000	50%
bis 65'000	45%
bis 70'000	40%
bis 75'000	35%
bis 80'000	25%
bis 85'000	15%
bis 90'000	5%
über 90'000	0%

² Der maximale Elternbeitrag pro Tag und Kind wird aufgrund der Vollkosten (pro Platz bei einer Auslastung von 90 %) berechnet.

³ Die Erstberechnung des Elternbeitrages erfolgt aufgrund der letzten Steuererklärung. Wird eine Erstberechnung nach dem 1. April erforderlich, ist die aktuelle Steuererklärung massgebend.

⁴ Die jährliche Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt durch die Sachbearbeitung Tagesstrukturen bis spätestens 15. Juni aufgrund der aktuellen Steuererklärung.

⁵ Werden die Unterlagen für die Überprüfung oder eine Kopie der erteilten Fristerstreckung nicht bis am 15. Juni des laufenden Jahres der Sachbearbeitung Tagesstrukturen eingereicht, entfällt der Anspruch auf einen Subventionsbeitrag per neuem Schuljahr.

⁶ Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Elternbeitrages, wird diese auf das neue Schuljahr angepasst.

D. Abrechnungsmodus**Art. 7**

¹ Die Zahlung der Subventionsbeiträge durch die Primarschulgemeinde erfolgt aufgrund der detaillierten Abrechnung durch die Sachbearbeitung Tagesstrukturen per Ende des Kalenderjahres an die Hort-Tagesbetreuungseinrichtung.

E. Inkrafttreten

Art. 8

¹ Das Beitragsreglement wurde von der Primarschulpflege mit Beschluss vom 30. Mai 2022 genehmigt.

² Das Beitragsreglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.